

STANDARDISIERTES RISIKOBEWERTUNGSVERFAHREN

gemäß Art. 29 vom Gv.D. 81/2008

INHALT

- | | | |
|-----|---|-------------|
| I. | Standardisiertes Verfahren für die Risikobewertung gemäß Artikel 6, Absatz 8, Buchstabe f) und des Artikels 29, Absatz 5 des Gv.D. 81/2008 i.g.F. | Seite 3-11 |
| II. | Vordruck für die Erstellung des Dokuments zur Risikobewertung des Betriebes. | Seite 12-25 |

SCHEMA DES STANDARDISIERTEN VERFAHRENS

		Aktionen	Module* <i>(Verfügbar und überschaubar, auch in elektronischer Form)</i>	Anweisungen und Hilfsinformationen
SCHRITT Nr. 1	Beschreibung des Unternehmens, des Arbeitsprozesses / Tätigkeiten und der Aufgaben	Allgemeine Beschreibung des Betriebes	MODUL Nr. 1.1	Paragraf 4.1
		Beschreibung der Unternehmensprozesse und Identifizierung der Aufgaben	MODUL Nr.. 1.2	
SCHRITT Nr. 2	Identifizierung der vorhandenen Gefahren im Unternehmen	Identifizierung der vorhandenen Gefahren im Unternehmen	MODUL Nr. 2	Paragraf 4.2
SCHRITT Nr. 3	Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit den ermittelten Gefährdungen und Identifizierung der umgesetzten Präventions- und Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung der übertragenen Aufgaben, der ausgesetzten Personen und des betroffenen Arbeitsumfeldes im Zusammenhang mit den erfassten Gefahren. 	MODUL Nr. 3 (Kolonne von Nr.1 bis Nr. 3)	Paragraf 4.3
		<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von Informationsinstrumenten für die Unterstützung und Durchführung der Risikobewertung (Unfallregister, Risikoprofile, Datenbanken von Risikofaktoren, Unfallindex, Checklisten, usw.). 	MODUL N.3 (Kolonne Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Risikobewertung für alle identifizierten Gefahren: <ul style="list-style-type: none"> - In Anwesenheit von spezifischen gesetzlichen Anweisungen zur Evaluierungsmodalität, anhand von Kriterien, die auch Tests, Messungen und technische Vergleichs Parameter beinhalten; - In Ermangelung einer spezifischen rechtlichen Bewertungsmethode, anhand von Kriterien aus Erfahrung und Kenntnis des Unternehmens und, soweit vorhanden, aus Daten aus dem Unfall-Register, Unfällen, Unfalldynamiken, Risikoprofile, Checklisten, technischen Normen, Betriebs-und Wartungsanweisungen, etc.. • Identifizierung von geeigneten Präventions-und Schutzmaßnahmen <p>Sollten nicht alle geeigneten gesetzlichen Präventions- und Schutzmaßnahmen umgesetzt worden sein, sind die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich zu treffen.</p>		

		<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von geeigneten Präventions- und Schutzmaßnahmen 	MODUL Nr.3 (Kolonne 5)	
SCHRITT Nr. 4	Definition des Verbesserungsprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von Maßnahmen um die langfristige Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu gewährleisten • Identifikation der Verfahren für die Durchführung der Maßnahmen 	MODUL Nr. 3 (Kolonne von Nr. 6 bis Nr. 8)	Paragraf 4.4

* Andere, eventuelle zur Verfügung zu stellende Unterlagen (zur Unterstützung der Bewertung und jedenfalls, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist)

I

Standardisiertes Verfahren für die Risikobewertung

gemäß Artikel 6, Absatz 8, Buchstabe f) und des Artikels 29, Absatz 5 des Gv.D. 81/2008 i.g.F.

1. Zweck

Der Zweck dieses Verfahrens ist es, das Bezugsmodell anzugeben auf deren Basis die Risikobewertung und deren Aktualisierung durchzuführen ist, um geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen zu identifizieren und die Ausarbeitung eines Maßnahmenplanes um die langfristige Verbesserung des Gesundheits- und Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

2. Anwendungsbereich

Dieses Verfahren gilt für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten (Artikel 29, Absatz 5, GvD 81/2008 i.g.F.), kann aber auch von jenen mit bis zu 50 Beschäftigten genutzt werden (Art. 29 Abs. 6 GvD 81/2008 i.g.F. mit Einschränkung laut Absatz 7), wie in folgender Tabelle zusammengefasst:

GILT FÜR		Ausschlüsse
Betriebe bis zu 10 Arbeitnehmern (Art. 29 Abs. 5)	<ul style="list-style-type: none"> • In dieser Hinsicht sieht die Gesetzgebung vor, dass für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die Verpflichtung zur Durchführung der Risikobewertung auf der Grundlage der hier beschrieben standardisierten Verfahren, zu erfüllen ist. 	<p>Diese Standardverfahren sind nicht von Industrieunternehmen mit hoher Unfallgefahr anwendbar. Für diese Betriebe muss die Durchführung der Risikobewertung im Einklang mit Artikel 28 erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe im Sinne von Artikel 31 Absatz 6, Buchstaben: <ol style="list-style-type: none"> a. Industrieunternehmen mit hoher Unfallgefahr im Sinne des Artikels 2 des Gesetzesdekretes vom 17. August 1999 Nr. 334, in geltender Fassung; b. thermische Kraftwerke; c. Kerntechnischen Anlagen und Installationen gemäß den Artikeln 7, 28 und 33 des Legislativdekretes 17. März 1995 Nr. 230, in geltender Fassung; d. Unternehmen für die Herstellung und getrennte Lagerung von Sprengstoffen, Schießpulver und Munitionen.
KANN ANGEWANDT WERDEN		Ausschlüsse
Betriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmern (Art. 29 Absatz 6)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesetz gibt in dieser Hinsicht dem Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Durchführung der Risikobewertung auf der Grundlage der standardisierten Verfahren. Wenn diese Unternehmen davon nicht Gebrauch machen, dann muss das Dokument zur Risikobewertung in Übereinstimmung mit Artikel 28 ausgearbeitet werden. • Die Arbeitgeber, die bis zu 50 Arbeitnehmern beschäftigen, können die Risikobewertung aufgrund der Standardverfahren gemäß Artikel 6, Absatz 8, Buchstabe f) durchführen 	<p>Von dieser Vorschrift sind Betriebe ausgeschlossen, die bestimmte Risikobedingungen oder Größenordnungen aufweisen; für diese Betriebe ist die Durchführung der Risikobewertung im Einklang mit Artikel 28 durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe im Sinne des Artikel 31 Absatz 6, a, b, c, d) (siehe oben); • Betriebe in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, in denen die Arbeitnehmer mit chemischen Stoffen, biologischen Agenten, explosionsfähigen Atmosphären, Krebsserregern, erbgutverändernden Substanzen oder Asbest ausgesetzt sind (Art. 29 Absatz 7)

3. Aufgaben und Verantwortung

Die Ausarbeitung der Risikobewertung auf der Grundlage des standardisierten Verfahrens liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, er übernimmt die Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit den Personen die im folgenden Diagramm angeführt sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel I, Kapitel III des Gv.D. 81/2008 i.g.F. und in Bezug auf die Aktivität und Struktur des Unternehmens.

AUFGABEN	HAFTUNG	BETEILIGTE PERSONEN
<ul style="list-style-type: none"> - Risikobewertung - Angabe der Präventions- und Schutzmaßnahmen - Durchführungsplan - Ausarbeitung und Aktualisierung des Dokuments 	Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlicher der Dienststelle für Arbeitsschutz (ita. RSPP): Art. 31, 33 und 34 GvD 81/2008 i.g.F. - zuständiger Betriebsarzt (wo erforderlich): Art. 25 und Art. 41 GvD 81/2008 i.g.F. - Sicherheitssprecher (ita. RLS), territorialer Sicherheitssprecher (ita. RLST): Art. 18, 28, 29 und 50, GvD 81/2008 i.g.F. - Arbeitnehmer: Art. 15 Absatz 1 Buchs. r) GvD 81/2008 i.g.F. - eventuelle andere Personen außerhalb des Unternehmens, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen (Art. 31 Absatz 3, GvD 81/2008 i.g.F.) <p>Wenn der Arbeitgeber es für zweckdienlich hält, können eventuelle Empfehlungen von Seiten der Führungskräfte, Vorgesetzten und Arbeitnehmer berücksichtigt werden.</p>
Implementierung und Verwaltung des Programms	Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständiger Betriebsarzt (wo erforderlich): Art. 25 und Art. 41 GvD 81/2008 i.g.F. - Sicherheitssprecher (ita. RLS), territorialer Sicherheitssprecher (ita. RLST): Art. 18, 28, 29 und 50, GvD 81/2008 i.g.F. - Führungskraft: Art.18, GvD 81/2008 i.g.F. - Vorgesetzte: Art.19, GvD 81/2008 i.g.F. - Arbeitnehmer: Art.20, GvD 81/2008 i.g.F.
Überwachung der Durchführung des Programms	Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständiger Betriebsarzt (wo erforderlich): Art. 25 und Art. 41 GvD 81/2008 i.g.F. - Sicherheitssprecher (ita. RLS), territorialer Sicherheitssprecher (ita. RLST): Art. 18, 28, 29 und 50, GvD 81/2008 i.g.F. - Führungskraft: Art.18, GvD 81/2008 i.g.F. - Vorgesetzte: Art.19, GvD 81/2008 i.g.F. - Arbeitnehmer: Art.20, GvD 81/2008 i.g.F.

4. Anleitungen zur Erstellung

Der Arbeitgeber wird in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Arbeitsschutzdienstes (falls diese Aufgabe nicht vom Arbeitgeber selbst wahrgenommen wird) und dem Betriebsarzt, falls vorgesehen (Art.41 GvD. 81/08 in geltender Fassung), die Analyse der Betriebsgefährdungen und die Erstellung des Dokumentes vornehmen; dabei wird vorab der Sicherheitssprecher / der territoriale Sicherheitssprecher zu Rate gezogen, wobei alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und eventuell jene Informationen, die auf Rückmeldungen der Arbeitnehmer zurückzuführen sind, berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber geht dabei wie folgt vor:

- 1) Beschreibung des Betriebes, des Arbeitsablaufes und der Arbeitsaufgaben
- 2) Identifizierung der im Betrieb festgestellten Gefahren
- 3) Bewertung der Risiken, die aus den festgestellten Gefahren entstehen und Ermittlung der umgesetzten Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen
- 4) Erstellung eines Maßnahmenprogrammes für die Besserung des Gesundheits- und Sicherheitsstandards

Da die Risikobewertung ein dynamischer Prozess ist, muss diese laufend überarbeitet werden, insbesondere bei Änderungen des Produktionsprozesses oder der Arbeitsorganisation, die für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, bei technischem Fortschritt und Änderungen im Bereich des Arbeitsschutzes, in Folge von bedeutenden Unfällen oder wenn die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung dies als erforderlich erscheinen lassen.

Es wird daran erinnert, dass die **Grundprinzipien**, an welche sich der Arbeitgeber bei der Wahl der Maßnahmen zur Reduzierung und Kontrolle der Risiken halten muss, im Art. 15 des GvD 81/2008 i.g.F. enthalten sind und wie folgt zusammengefasst werden können:

- Risikobeseitigung, und wo dies nicht möglich ist, Risikoreduzierung auf ein Minimum laut den neuen Kenntnissen des technischen Fortschritts;
- Bewertung aller Gesundheits- und Sicherheitsrisiken (Prinzip der Vollständigkeit der Bewertung);
- Berücksichtigung der ergonomischen Grundsätze in der Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeitsplätze sowie in der Auswahl der Arbeitsmittel;
- Vorrang der kollektiven Schutzmaßnahmen vor den persönlichen Schutzmaßnahmen;
- ärztliche Kontrolle der Arbeitnehmer (Gesundheitsüberwachung);
- Information, Ausbildung und Schulung der Arbeitnehmer;
- Beteiligung und Anhörung der Arbeitnehmer und der Sicherheitssprecher;
- Notfallmaßnahmen, die im Fall von Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer und bei ernsthaftem und unmittelbarem Risiko zu ergreifen sind;
- Verwendung von Warn- und Sicherheitszeichen (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung);
- regelmäßige Wartung von Arbeitsräumen, Arbeitsmitteln, Anlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen und gemäß den Anweisungen des Herstellers;
- Planung von Maßnahmen, die für die langfristige Besserung der Sicherheits- und Gesundheitsstandards erforderlich sind.

4.1 - Erster Schritt: Beschreibung des Betriebes, des Arbeitsablaufes/Tätigkeiten und der Arbeitsaufgaben

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BETRIEBES

Im **MODUL 1.1** werden folgende Angaben des Betriebes eingetragen:

Betriebsdaten

- Firmenbezeichnung
- wirtschaftliche Tätigkeit
- Kodex ATECO 2007 (fakultativ)
- Name des Inhabers/gesetzlichen Vertreters
- Adresse des Betriebssitzes
- Adresse der Produktionsstätte/n (ausgenommen die zeitlich begrenzten und ortsveränderlichen Baustellen – Titel IV GvD. 81/08 i. g. F.)

Präventions- und Arbeitsschutzsystem im Betrieb

- Name des Arbeitgebers (angeben ob der Arbeitgeber selbst die Funktion des Leiters des Arbeitsschutzdienstes wahrnimmt)
- Name des Leiters des Arbeitsschutzdienstes, falls es nicht der Arbeitgeber selbst ist
- Name der Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes (falls ernannt)
- Name der Erste-Hilfe-Beauftragten
- Name der Brandschutzbeauftragten
- Name des zuständigen Betriebsarztes (falls ernannt)
- Name des (territorialen) Sicherheitssprechers

Falls vorhanden, sollten Personen, die nicht dem Arbeitsschutzdienst angehören (Führungskraft und / oder Vorgesetzte gemäß Art.2 Absatz 1 Buchstabe d) und e), eigens angeführt werden; eventuell kann ein Organigramm des Betriebes beigelegt werden, aus welchem die einschlägigen Aufgaben und Befugnisse hervorgehen.

BESCHREIBUNG DER IM BETRIEB FESTGESTELLTEN ARBEITSABLÄUFE UND TÄTIGKEITEN

Im **MODUL 1.2** müssen folgende Informationen in den entsprechenden Feldern und Kolonnen eingetragen werden:

- **“Arbeitsablauf/Tätigkeit”**
Beschreibung jedes einzelnen Arbeitsablaufes / jeder Tätigkeit
Sollten im Betrieb mehrerer Arbeitsabläufe vorhanden sein, kann für jeden Arbeitsablauf ein Modul verwendet werden.
- **Kolonne 1 - “Arbeitsphasen”**
Erläuterung der einzelnen Arbeitsphasen aus denen der Arbeitsablauf besteht
- **Kolonne 2 - “Beschreibung der Arbeitsphasen”**
Kurze Beschreibung der einzelnen Arbeitsphasen
- **Kolonne 3 - “Bereich/Abteilung /Arbeitsplatz”**
Angabe der Räume oder der Räumlichkeiten, sowohl im Inneren als auch im Freien, oder der Abteilung in welchen die Arbeitsphase durchgeführt wird
- **Kolonne 4 - “Arbeitsmittel: Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Anlagen”**
Auflistung der Arbeitsmittel, die eventuell in jeder Arbeitsphase benutzt werden
- **Kolonne 5- “Rohstoffe, Halbfertigprodukte und verwendete und hergestellte Stoffe. Reste und Abfälle”**
Auflistung für jede Arbeitsphase
- **Kolonne 6 - “Aufgabe/Arbeitsplatz”¹**
Erörterung für jede Arbeitsphase

¹ Es muss möglich sein, mit jeder “Aufgabe” den Namen der damit beauftragten Beschäftigten zu verbinden, ggf. mit Hilfe einer separaten, nicht der Risikobewertung beiliegenden aber dennoch beim Sitz des Betriebes aufliegenden Unterlage (z.B. spezielle Liste, Einheitslohnbuch, Arbeitsvertrag u.a.m.), damit die gesetzlichen Obliegenheiten wahrgenommen werden können und zwar in Bezug auf: Risikobewertung, auch mit Hinsicht auf die Schwangerschaften, Geschlechtsunterschiede, Alter, ausländische Herkunft und spezielle Arbeitsvertragsarten (Art. 28, Abs. 1, GvD 81/08); Information, Ausbildung und Schulung (Art. 36 und 37 GvD 81/08); ärztliche Kontrollen, sofern notwendig (Art. 41 GvD 81/08); Nutzung von speziellen Arbeitsmitteln (Art. 71 GvD 81/08); Gebrauch der Persönlichen Schutzausrüstung, die ggf. zur Verfügung gestellt werden muss (Art. 77 GvD 81/08).

Die Analyse der Arbeitsphasen, aus welchen der Arbeitsablauf/die Tätigkeit besteht, muss vollständig sein, also auch ordentliche und außerordentliche Wartung, Reparaturarbeiten, Putzarbeiten, Außerbetriebsetzung und Reaktivierung der Maschinen, Tätigkeiten Wechsel, usw. beinhalten.

Falls zutreffend, ist es wichtig folgende besondere Arbeitsbedingungen hervorzuheben: Nacharbeit, Arbeiten die alleine in kritischen Situationen ausgeführt werden (in der Kolonne Beschreibung Tätigkeit); Arbeiten, die in anderen Betrieben im Rahmen eines Werkvertrages ausgeführt werden, Arbeiten, die in eingegrenzten Umfeld durchgeführt werden, Höhenarbeiten (in der Kolonne Bereich/Abteilung), usw.

Es ist nützlich, dem Modul, falls vorhanden, einen Lageplan der Arbeitsräume und der Diensträume mit der genauen Lage der Maschinen (lay-out) beizulegen.

4.2 – Zweiter Schritt: Gefahrenerkennung im Betrieb

Nach Beschreibung der Betriebstätigkeit müssen die im Betrieb bestehenden Gefahren ermittelt werden. Diese stehen in Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Arbeitsstätten, den Arbeitsausrüstungen und Materialien; den vorkommenden physikalischen, chemischen oder biologischen Umweltfaktoren; dem Arbeitsablauf, sämtlichen ausgeführten Tätigkeiten (einschließlich der ordentlichen und außerordentlichen Wartung, Reparatur, Reinigung, Stillstand und Reaktivierung, Veränderungen in der Verarbeitung usw.); Faktoren, die in Wechselbeziehung zur Arbeitsorganisation stehen; der erforderlichen Ausbildung, Information und Schulung und, ganz allgemein, jedem anderen Faktor, der potentiell die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden könnte. Es muss berücksichtigt werden, dass der Arbeitgeber gefährliche und gesundheitsschädigende Arbeitsvorgänge nach Möglichkeit in abgetrennten Räumen vornehmen muss, um diejenigen Arbeitnehmer, die anderen Arbeiten zugewiesen sind, nicht unnötig zu gefährden (G.v.D. 81/08 in geltender Fassung, Anhang IV Punkt 2.1.4).

Für die Ermittlung der Gefahren wird das **MODUL 2** benützt, dessen Felder in den Spalten 3 und 4 ausgefüllt werden müssen.

Das Formular besteht aus:

- Spalte 1- „Gefahrengruppen“;
- Spalte 2- „Gefahren“;
- Spalten 3 und 4 – hier muss das Bestehen der jeweiligen Gefahren im Betrieb oder deren Nichtbestehen kenntlich gemacht werden, und zwar in Übereinstimmung mit der Beschreibung in Formular 1.2;
- Spalte 5 – „Verweise auf gesetzliche Bestimmungen“, mit Bezugnahme auf G.v.D. 81/08 in geltender Fassung und andere wichtige Rechtsquellen;
- Spalte 6 „Beispiele für Unfälle und kritische Punkte“ bezüglich jeder aufgelisteten Gefahr.

Eventuelle andere vom Arbeitgeber ermittelte Gefahren, die nicht in Spalte 2 genannt sind, müssen in der Zeile „Weiteres“, welche sich am unteren Rand der Tabelle befindet, angeführt werden.

Wenn das Dokument elektronisch ausgefüllt wird, empfiehlt es sich, nur die bestehenden Gefahren anzuführen, um die Handhabung des Dokuments zu erleichtern.

Bezüglich des Arbeitsablaufs/der Tätigkeit können eine oder mehrere Ausfertigungen des **MODUL 2** benützt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich zeitweiliger oder ortsungebundener Baustellen nicht die Bestimmungen des II. Abschnitts, sondern die des IV. Abschnitts G.v.D. 81/08 in geltender Fassung samt Anlagen gelten.

4.3 – Dritter Schritt Risikobewertung bezüglich der erhobenen Gefahren und Ermittlung der durchgeführten Maßnahmen

Bezüglich jeder Gefahr, die in **MODUL 2** ermittelt wird, muss (eventuell auch anhand technischer Normen) überprüft werden, ob die Erfordernisse der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden, wobei kontrolliert werden muss, ob alle technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Maßnahmen, sowie Maßnahmen im Bereich der PSA, Information, Ausbildung und Schulung und der eventuell vorgesehenen sanitären Überwachung, welche zum Schutz für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer notwendig sind, eingehalten werden.

In der Bewertung werden auch Zustände, die Arbeitnehmer spezifischen Risiken aussetzen können, berücksichtigt, zum Beispiel Risiken, die mit Schwangerschaften (gemäß der Bestimmungen des G.v.D. 26.03.2001 Nr. 151), Geschlechterunterschieden (im Hinblick auf männliche und weibliche Problematiken), Lebensalter (nicht nur im Hinblick auf junge Arbeitnehmer, sondern auch auf ältere Generationen wie die Altersklasse *over 50*), ausländischer Herkunft und spezieller Vertragsart (Art. 28 Abs. 1 des G.v.D. 81/08 in geltender Fassung) einhergehen.

Wenn festgestellt wird, dass bezüglich einiger Gefahren die oben angeführten gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, welche die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleisten, nicht umgesetzt wurden, müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Im **MODUL 3** werden die Risikobewertung, die ermittelten Präventions- und Schutzmaßnahmen und das Verbesserungsprogramm zusammenfassend dokumentiert.

Das Formular besteht aus zwei Abschnitten: „Risikobewertung und angewandte Maßnahmen“ und „Verbesserungsprogramm“.

Der erste Abschnitt besteht aus folgenden Spalten:

- Spalte 1 – „Arbeitsumfeld/Abteilung/Arbeitsstätte“
- Spalte 2 – „Arbeitsaufgabe/Arbeitsplatz“
- Spalte 4 – „Eventuelle Informationsinstrumente“
- Spalte 5 – „umgesetzte Maßnahmen“

Der zweite Abschnitt besteht aus folgenden Spalten:

- Spalte 6 – „umzusetzende Verbesserungsmaßnahmen und Arten von Präventions-/Schutzmaßnahmen“
- Spalte 7 – „mit der Durchführung beauftragte Personen“
- Spalte 8 – „Datum der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen“

Im **MODUL 3** sind die Arbeitsumfelder/Abteilungen/Arbeitsstätten (Spalte 1), die jeweiligen, in **MODUL 1.2** ermittelten Arbeitsaufgaben/Arbeitsplätze (Spalte 2) und die diesbezüglichen, in **MODUL 2** ermittelten Gefahren (Spalte 3) anzugeben. Im Hinblick auf die Arbeitsausrüstungen müssen die einzelnen Ausrüstungstypen, die bezüglich des jeweiligen Arbeitsablaufs/Tätigkeit ermittelt wurden, angegeben werden.

Um eine effiziente Handhabung der Präventions- und Schutzmaßnahmen zu Gunsten jedes Arbeitnehmers zu ermöglichen, kann man für jede Arbeitsaufgabe, die im Betrieb von Arbeitnehmern durchgeführt wird, in der 2. Spalte die jeweilige spezifische Kodierung einfügen. Der Kodex kann hilfreich sein, um zwischen den Namen der im Betrieb tätigen Arbeitnehmern und den von diesen ausgeführten Tätigkeiten eine Verbindung herzustellen. (siehe Anmerkung 1).

Die Risikobewertung bezieht sich auf alle ermittelten Gefahren. Es werden diejenigen Methodiken und Kriterien angewendet, die im Hinblick auf die Betriebssituation zweckmäßig erscheinen, wobei die allgemeinen Schutzprinzipien gemäß Art. 15 GvD 81/08 in geltender Fassung beachtet werden müssen.

Sofern spezifische gesetzliche Vorschriften bezüglich der Evaluierungsmodalitäten bestehen (z.B. physikalische, chemische und biologische Risiken, Brände, Bildschirmterminal, manuell ausgeführte Lastenbewegung, arbeitsbedingter Stress usw.) müssen die vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten eingehalten werden, wobei auch Informationen aus nationalen und internationalen, institutionellen Datenbanken benutzt werden dürfen.

In Ermangelung spezifischer gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Evaluierungsmodalitäten, kommen Kriterien zur Anwendung, die sich auf die Erfahrung und Kenntnis der tatsächlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb stützen.

Sofern vorhanden, werden auch Kriterien verwendet, die sich auf Informationsinstrumente, Daten aus Unfallregistern, Risikoprofile, Unfallindizes, Unfalldynamiken, Checklisten, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw. stützen.

Die Ergebnisse der Risikobewertung bilden die Grundlage für die Bestimmung von Art und Umfang der angemessenen Präventions- und Schutzmaßnahmen.

Die allgemeinen Informationsinstrumente werden, sofern im Bewertungsverfahren benutzt, im **MODUL 3** (Spalte 4) angegeben.

Bezüglich der ermittelten spezifischen Gefahr (Spalte 3) und der jeweiligen Informationsinstrumente (Spalte 4) werden die umgesetzten Präventions- und Schutzmaßnahmen (wobei technische, organisatorische und verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich der PSA, Information, Ausbildung und Schulung und der eventuell vorgesehenen sanitären Überwachung ausgewählt werden können) in Spalte 5 angegeben.

4.4 – Vierter Schritt: Definition des Verbesserungsprogramms

Die für angebracht gehaltenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer müssen in der Kolonne 6 angeführt werden.

Die Daten in Bezug auf die/des Beauftragten für die Realisierung (dies kann auch der Arbeitgeber selbst sein), die Maßnahmen zur Verbesserung (Kolonne 7) und das Datum für deren Umsetzung (Kolonne 8) vervollständigen das Modul.

Unter Verbesserungsprogramm versteht sich das Maßnahmenprogramm, welches geeignet ist langfristig eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu gewährleisten (dazu gehören z.B. die Kontrolle der verwirklichten Sicherheitsmaßnahmen, um deren Effizienz und Funktionalität zu überprüfen).

Aus einer methodologischen Sicht, zum Zweck der Risikoverwaltung, ist es wichtig die Präventions- und Schutzmaßnahmen, welche für den Verbesserungsplan vorgesehen sind, in technische, verfahrenstechnische, organisatorische, Vorkehrungen zum individuellen Schutz, Weiterbildung, Information und Unterweisung, Gesundheitsüberwachung einzuteilen.

Wenn der Arbeitgeber zum Zweck der besseren Beschreibung des Risikobewertungsverfahrens und zum Zweck der Umsetzung der Prävention- und Schutzmaßnahmen es für notwendig hält, dann können die Module, welche in den vorherigen Schritten beschrieben wurden, mittels hinzugefügter Kolonnen mit Informationen erweitert werden.

II

VORDRUCK FÜR DIE ERSTELLUNG DES DOKUMENTS ZUR RISIKO- BEWERTUNG DES BETRIEBES

Betrieb

DOKUMENT ZUR RISIKOBEWERTUNG

***Durchgeführt gemäß dem standardisierten Verfahren
für die Risikobewertung***

im Sinne der Artikel 17, 28, 29 des Gv.D. 81/08 u. n. Ä.

Datum¹,

Unterschrift

Arbeitgeber:

LDAS

Betriebsarzt (falls ernannt)

Sicherheitssprecher

**Dokument zur Risikobewertung ausgearbeitet und verfasst nach
den vorgesehenen Anweisungen gemäß M. D.**

¹ Das Dokument muss mit "beglaubigtem Datum" versehen sein oder durch die Unterschrift des LDAS, des Sicherheitsprechers oder territorialen Sicherheitsprechers und des zuständigen Betriebsarztes, falls ernannt, bestätigt werden, um den Beweis des "beglaubigten Datums" zu erbringen. Bei Fehlen des Betriebsarztes, des Sicherheitsprechers oder des territorialen Sicherheitsprechers wird das "beglaubigte Datum" mittels PEC oder in einer anderen vom Gesetz vorgesehenen Form belegt.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BETRIEBS

FIRMENDATEN

- Firmenbezeichnung
- wirtschaftliche Tätigkeit
- ATECO-Kodex (fakultativ)
- Name des Inhabers/gesetzlichen Vertreters
- Anschrift des Firmensitzes
- Anschrift der Produktionsstätte (ausgenommen vorübergehende und ortsveränderliche Baustellen – Titel IV Gv.D. 81/08)

SYSTEM ZUR PRÄVENTION UND SCHUTZ IM BETRIEB

- Name des Arbeitgebers

angeben, ob dieser die Aufgabe des LDAS übernimmt Ja Nein

- Name des Verantwortlichen der Dienststelle für Arbeitsschutz, falls dieser nicht mit der Person des Arbeitgebers übereinstimmt intern extern

- Namen der Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes, falls vorhanden

- Namen der Erste-Hilfe-Beauftragten

- Namen der Brandschutzbeauftragten

- Name des zuständigen Betriebsarztes (falls ernannt)

- Name des Sicherheitssprechers/territorialen sicherheitssprechers

ARBEITSPROZESSE UND AUFGABEN

Arbeitsprozess/Tätigkeit: _____					
1	2	3	4	5	6
Phasen des Ar- beitspro- zesses / Tätigkeit	Beschreibung des Arbeits- prozesses	Raum/ Abteilung /Arbeits- platz	Arbeitsausrüstung – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und An- lagen (Produktion und Dienstleistung)	Rohstoffe, Halb- fabrikate, verwen- dete Substanzen und Produkte. Produktionsabfälle	Aufgaben/ Anordnung

BESTIMMUNG DER GEFAHREN IM BETRIEB

1	2	3	4	5	6
Gefahren- gruppe	Gefahren	Gefahr vorhan- den	Keine Gefahr	Verweis auf Gesetze	Beispiele von Unfällen oder kritischen Punkten
<p>Arbeitsplätze: - in Innenräumen (auch unterirdischen Räumen Art. 65) - im Freien</p> <p>N.B.: Behinder- te Arbeitnehmer berücksichtigen Art.63 Absatz 2- 3</p>	Standsicherheit und Festigkeit der Strukturen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsturz von Wänden oder Decken wegen strukturellen Nachgebens • Einsturz von Strukturen wegen aufprallender Betriebsfahrzeuge
	Höhe, Kubatur, Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - Geltende örtliche Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlender Gesundheitsschutz oder Ergonomie wegen ungenügender Größe der Arbeitsräume
	Fußböden, Wände, Decken, Fenster und Oberlichter, Ladeflächen und Laderampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Absturz aus der Höhe • Sturz • Absturz in die Tiefe • Aufprall
	Interne und externe Verkehrswege (um: - den Arbeitsplatz zu erreichen - Wartungsarbeiten der Anlagen durchzuführen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Absturz aus der Höhe • Sturz • Absturz in die Tiefe • Zusammenprall mit verkehrenden Fahrzeugen • Herabfallendes Material
	Fluchtwege und Notausgänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - MD 10.03.98 - Anwendbare technische Brandschutzvorschriften - GvD vom 8.03.2006 Nr. 139, Art. 15	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht leicht benutzbare Fluchtwege
	Türen und Tore	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - MD 10.03.98 - Anwendbare technische Brandschutzvorschriften - GvD vom 8.03.2006 Nr. 139, Art. 15	<ul style="list-style-type: none"> • Aufprall, Quetschung • Nicht leicht benutzbare Fluchtwege

	Treppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV Punkt 1.7; Titel IV Abschnitt II ; Art.113) - MD 10.03.98 - Anwendbare technische Brandschutzvorschriften - GvD vom 8.03.2006 Nr. 139, Art. 15 	<ul style="list-style-type: none"> • Sturzgefahr; • Erschwerte Flucht
	Arbeitsplätze und Durchgänge und Arbeitsplätze im Freien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sturzgefahr, Zusammenprall mit Materialien und verkehrenden Fahrzeugen • Belastung durch Klimaeinflüsse
	Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung durch ungünstige mikroklimatische Bedingungen • Fehlen einer Heizungsanlage • Mangel an natürlicher und/oder künstlicher Lüftung
	Natürliche und künstliche Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - DM 10.03.98 - Anwendbare technische Brandschutzvorschriften - GvD vom 8.03.2006 Nr. 139, Art. 15 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangel an natürlicher Beleuchtung • Blendungsgefahr • Sehermüdung • Aufprallgefahr • Sturzgefahr • Erschwerte Flucht
	Erholungs- und Speiseräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - Geltende lokale Gesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte hygienische Bedingungen • unangemessene Aufbewahrung der Lebensmittel und Getränke
	Umkleieräume und Kleiderschränke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - Geltende örtliche Gesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte hygienische Bedingungen • Anzahl und Fassungsvermögen unzureichend • Mögliche Kontamination der Privatkleidung durch die Arbeitskleidung
	Hygienische Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - Geltende lokale Gesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte hygienische Bedingungen; • Anzahl und Fassungsvermögen unzureichend
	Schlafräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV) - Geltende lokale Gesetzgebung - MD 10.03.98 - GvD vom 8.03.2006, Nr. 139, Art. 15 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafter Schutz vor Klimaeinflüssen • Brandgefahr

				- DPR 151/2011 Anh. I Punkt 66	
	Landwirtschaftliche Betriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV Punkt 6)	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte hygienische Bedingungen; • Unzureichende Wasserzufuhr oder Toiletten
Eingeengte Arbeitsräume oder mit Verdacht auf Schadstoffbelastung	Wannen, Kanalisierungen, Rohrleitungen, Tanks, Behälter, Silos. Sickergruben, Abwasserkanäle, Kamine, Gruben, Stollen, Heizkessel und Ähnliches. Aushübe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV, Punkte 3, 4; Titel XI ; Art. 66 und 121) - MD 10.03.98 - GvD 8.03.2006 Nr. 139, Art. 15 - DPR 177/2011 	<ul style="list-style-type: none"> • Absturz in die Tiefe • Problematiken bei Erster Hilfe und bei Notfällen • Mangel an Sauerstoff • Stickige Luft • Brand und Explosion • Kontakt mit gefährlichen Flüssigkeiten • Aufprall auf Strukturelemente • Verschüttungsgefahr
Höhenarbeiten	Arbeitsmittel für Höhenarbeiten (Gerüste, tragbare Leitern, Rollgerüste, Staffeleien, Hebe-Arbeitsbühnen usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Anhang IV, Abschnitt II (wo anwendbar); - Art. 113; - Anlage XX 	<ul style="list-style-type: none"> • Absturzgefahr • Rutschgefahr • Herabfallendes Material
Anlagen	Elektrische Anlagen (Stromkreis der angeschlossenen Geräte und der Steckdosen; Transformatorenhäuser, Stromaggregate, fotovoltaische Systeme, Notstromaggregate usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt III) - MD 37/08 - GvD 626/96 (Dir. BT) - DPR 462/01 - MD 13.07.11 - MD 10.03.98 - Anwendbare technische Brandschutzvorschriften - GvD vom 8.03.2006, n. 139, Art. 15 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle (Stromschlag, Brand, Auslösung von Explosionen)
	Radio-Tv-Anlagen, Antennen, elektronische Anlagen (Signal-, Alarm-, Datenübermittlungsanlagen usw., gespeist mit Spannungswerten bis 50 V Wechselstrom und bis 120 V Gleichstrom)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt III) - MD 37/08 - GvD 626/96 (Dir.BT) 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Belastung durch elektromagnetische Felder
	Heiz-, Klima- und Kälteanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - MD 37/08 - GvD 17/10 - MD 01.12.75 - DPR 412/93 - MD 17.03.03 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Platzen von unter Druck stehenden Vorrichtungen • Brand • Explosion • Luftverseuchung • Belastung durch biologische

				<ul style="list-style-type: none"> - GvD 311/06 - GvD 93/00 - MD 329/04 - DPR 661/96 - MD 12.04.96 - MD 28.04.05 - MD 10.03.98 - KD 9.01.1927 	<p>Wirkstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfälle mechanischer Natur (Schnitte, Quetschungen usw.)
	Wasserversorgungs- und Sanitäranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I) - MD 37/08 - GvD 93/00 	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung durch biologische Wirkstoffe • Platzen von unter Druck stehenden Vorrichtung
	Gasanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - MD 37/08 - Gesetz Nr. 1083 von 1971 - GvD 93/00 - MD 329/04 - Anwendbare technische Brandschutzvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • Brand • Explosion • Platzen von unter Druck stehenden Vorrichtungen • Luftverseuchung
	Hebeanlagen (Aufzüge, Lastenaufzüge, Rolltreppen, Hebebühnen, Treppenaufzüge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - MD 37/08 - DPR 162/99 - GvD 17/10 - MD 15/09/05 	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanisch verursachte Unfälle (Quetschungen, Stürze usw.) • Durch Elektrizität verursachte Unfälle
Arbeitsgeräte - Produktionsanlagen, standfeste Geräte und Maschinen	Mit Druck betriebene Geräte und Anlagen (z.B. chemische Reaktoren, Druckkessel, Luftdruckanlagen und -antriebe, industrielle Kompressoren usw., Treibstofftankstellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I) - GvD 17/2010 - GvD 93/2000 - MD 329/2004 	<ul style="list-style-type: none"> • Platzen von unter Druck stehenden Vorrichtungen • Luftverseuchung Flüssigstrahl und Auswurf von Gegenständen
	Standfeste thermische Anlagen und Geräte (Öfen für thermische Behandlung, Karosserie-Lacköfen, Brotbacköfen, Wärmezentralen im Arbeitsprozess usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 626/96 (Dir. BT) - GvD 17/2010 - GvD 93/00 - MD 329/04 - MD 12.04.96 - MD 28.04.05 - GvD 8.03.2006 Nr. 139, Art. 15 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit warmen Flächen • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Brand • Explosion • Platzen von unter Druck stehenden Vorrichtungen • Luftverseuchung
	Standfeste Maschinen zur Metall-, Holz-, Gummi- oder Plastik-, Papier-, Keramikverarbeitung usw.;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III, Titel XI) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfälle mechanischer Natur (Aufprall, Schnitt, Mitschleifen, Durchbohrung, Quetschung, Schleudern von Arbeitsmaterial). • Durch Elektrizität verursachte

	<p>Textil- und Lebensmittelverarbeitungs- maschinen, Drucke- reimaschinen usw. (Beispiele: Drehbänke, Pressen, Ständerbohr- maschinen, Schneide- oder Schweißmaschi- nen, Mühlen, Webstühle, Rotationsmaschinen, Knetmaschinen, Schleudern, industriell- e Waschmaschinen usw.)</p> <p>Automatisierte Anla- gen zur Herstellung verschiedener Waren (aus Keramik, Stein, Plastik, Metall, Glas, Papier usw.)</p> <p>Maschinen und Anla- gen zur Verpackung, Flaschenabfüllung, usw.</p>			<p>- GvD 17/2010</p>	<p>Unfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auslösung von Explosionen • Luftverseuchung • Absturzgefahr
	<p>Hebe-, Transport- und Warenbeförde- rungsanlagen (Kräne, Laufkräne, Win- den, Steigförderer, För- derbänder, Schienensys- teme, Geräte zur Hand- habung von Materialien usw.)</p>	□	□	<p>- gvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III)</p> <p>- gvD 17/2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanisch verursachte Unfälle (Aufprall, Mitschleifen, Durchbohrung) • Absturzgefahr • Durch Elektrizität verursachte Unfälle
	<p>Luftabfluss-, Luftbe- handlungs- und Luftfil- teranlagen (für Arbeits- staub und -dämpfe, Schweißrauch usw.)</p>	□	□	<p>- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III; Titel XI; Anhang IV, Punkt 4)</p> <p>- GvD 626/96 (BT)</p> <p>- GvD 17/2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Explosion • Brand • Luftverseuchung
	<p>Überirdisch installierte Tank mit Brennstoffen und atmosphärischem Druck</p>	□	□	<p>- MD 31.07.1934 - MD 19.03.1990 - MD 12.09.2003</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschüttung von brennbaren oder gefährlichen Substanzen • Brand • Explosion
	<p>Unterirdische Tanks (inclusive jener der Tankstellen im Straßen- verkehr)</p>	□	□	<p>- Gesetz 179/2002 Art. 19</p> <p>- GvD 132/1992 - MD 280/1987, - MD 29.11.2002 - MD 31.07.1934</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschüttung von brennbaren oder gefährlichen Substanzen • Brand • Explosion
	<p>Methantankstellen</p>	□	□	<p>- MD 24.05.2002 i.g.F.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Explosion • Brand

	Flüssiggastank (GPL) Flüssiggastankstellen (GPL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I) - GvD 93/00 - MD 329/04 - Gesetz vom 26.02.2011, Nr.10 - MD 13.10.1994 - MD 14.05.2004 - DPR vom 24.10.2003 Nr. 340 i.g.F. 	<ul style="list-style-type: none"> • Explosion • Brand
Arbeitsmittel	Informatische Geräte und Büromaschinen (PC, Drucker, Fotokopiergerät, Fax, usw.) Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Stereo usw.) Mess-, Kontroll- und Kommunikationsgeräte (Registrierkas- sen,Zugangskontrollen, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt III) - GvD 626/96 (BT) 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle
Transportierbare thermische Geräte	Tragbare elektrische oder mit Verbrennungsmotor betriebene Geräte (Bohrer, Schraubendreher, elektrische Heckenschere, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 626/96 (BT) - GvD 17/2010 	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanisch verursachte Unfälle • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Schlechte Ergonomie der Arbeitsmittel
Transportierbare unter Druck stehende Geräte	Tragbare Schweißgeräte (Bogenschweißgerät, Lötgerät, Acetylen-schweißgerät, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III: Titel XI) - GvD 626/96 (BT) - MD 10.03.98 - GvD 8.3.2006, Nr. 139, Art. 15 - technische Regeln zur Brandverhütung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit Flammen oder Hitze • Exposition mit Schweißrauch • Brand • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Auslösung von Explosionen • Platzen von unter Druck stehenden Behältern
	Haushaltsgeräte (Kühlschrank, Mikrowellenbackrohr, Staubsauger, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 626/96 (BT) - GvD 17/2010 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Mechanisch verursachte Unfälle
	Transportierbare thermische Geräte (Termoventilatoren, transportierbare Gasheizungen, Gaskocher, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 626/96 (BT) - GvD 17/2010 - DPR 661/96 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Bildung von explosiven Atmosphären • Platzen von unter Druck stehenden Geräten • Emission von Schadstoffen • Brand

	Bewegliche elektrische Verbindungen für Haushalt oder Gewerbe (Kabelrolle, Verlängerungskabel, Adapter für Stecker usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt III) - GvD 626/96 (BT)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Mechanisch verursachte Unfälle
	Leuchtkörper (Tischlampen, Stehlampen, tragbare Lampen, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt III) - GvD 626/96 (BT)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle
	Transportierbare Stromaggregate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 626/96 (BT) - GvD 17/2010 - MD 13.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Emission von Schadstoffen • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Mechanisch verursachte Unfälle • Brand
	Transportierbare unter Druck stehende Geräte (Kompressoren, Sterilisatoren, Gasflaschen, unter Druck stehende Fässer, kryogenische Behälter, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 626/96 (BT) - GvD 17/2010 - GvD 93/2000 - GvD 23/2002	<ul style="list-style-type: none"> • Platzen von unter Druck stehenden Geräten • Durch Elektrizität verursachte Unfälle • Mechanisch verursachte Unfälle • Brand
	Medizinische Elektrogeräte (Echographen, Elektrokardiographen, Defibrilliergeräte, Elektrostimulatoren, usw..)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 37/2010	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle
	Ästhetisch genutzte Elektrogeräte (mechanische Massageräte, elektrische Depiliergeräte, Bräunungslampen, Elektrostimulatoren, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- G.v.D. 81/08 i.a.F. (Titel III Abschnitt I und III) - MD 110/2011	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Elektrizität verursachte Unfälle
Arbeitsmittel - Andere Arbeitsmittel mit Motor	Baustellenmaschinen (Bagger, Kräne, Bohrer, Betonmischmaschine, Dumper, Betonpumpwagen, Walze Kompressor, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F.. (Titel III Abschnitt I und III) - GvD 17/2010	<ul style="list-style-type: none"> • Überschlag • Mechanisch verursachte Unfälle • Emission von Schadstoffen
	Landwirtschaftliche Maschinen (Zugmaschine, Bodenbearbeitungsmaschinen, Erntemaschinen, usw..)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I) - MD 19.11.2004 - GvD 17/2010	<ul style="list-style-type: none"> • Überschlag • Mechanisch verursachte Unfälle
	Industriefahrzeuge (Gabelstapler, Handstapler, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I und III)	<ul style="list-style-type: none"> • Überschlag • Mechanisch verursachte Unfälle • Ausstoßen von umwelt-

				- GvD 626/96 (BT) - GvD 17/2010	gefährdenden Stoffen • Verkehrsunfälle
	Fahrzeuge zum Transport von Material (Lastkraftwagen, Lieferwagen, Sattelschlepper, Tanklastwagen, usw..)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD vom 30.04.1992, Nr. 285 - GvD 35/2010,	• Überschlag • Mechanisch verursachte Unfälle • Verschütten von umweltgefährdenden Stoffen
	Fahrzeuge zum Personentransport (Personenkraftfahrzeug, Autobus, Rettungswagen, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD vom 30.04.1992, Nr. 285	• Verkehrsunfälle
Arbeitsmittel - Handwerkzeuge	Hammer, Zange, Schneidmesser, Sägen, Blechschere, Handbohrmaschine, Hacke, usw	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel III Abschnitt I)	• Mechanisch verursachte Unfälle
Atmosphärische Entladungen	Atmosphärische Entladungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F.(Titel III Abschnitt III) - MD 37/08 - DPR 462/01	• Durch Elektrizität verursachte Unfälle (elektrischer Schlag) • Verursachen von Bränden oder Explosionen
Arbeit am Bildschirm	Arbeit am Bildschirm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VII; Anhang XXXIV)	• Falsches Heben von Lasten, wiederholte Bewegungen. • Ergonomie des Arbeitsplatzes • Ermüdung der Augen
Physische Einwirkungen	Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VIII, Abschnitt I; Titel VIII, Abschnitt II)	• Hörsturz • Mitteilungsschwierigkeit • Psycho-physischer Stress
	Vibrationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VIII, Abschnitt I; Titel VIII, Abschnitt III)	• Raynaudsyndrom • Entzündung der Hüfte
	Elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VIII, Abschnitt I; Titel VIII, Abschnitt IV)	• Aufnahme von Energie- und Kontaktstrom
	Künstliche optische Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VIII, Abschnitt I; Titel VIII, Abschnitt V)	• Exposition der Augen und der Haut durch optische Strahlung von erhöhter Leistung und Konzentration
	Mikroklima von stark belasteten Bereichen durch Infraschall, Ultraschall, Hyperbarische Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VIII, Abschnitt I)	• Hitzeschlag • Erfrierungen • Kavitation • Embolie
Jonisierende Strahlung	Alfa-, Beta-, Gamma-Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 230/95	• Exposition durch jonisierende Strahlung

Gefahrenstoffe	Chemische Arbeitsstoffe (Stäube inbegriffen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel IX, Abschnitt I; Anhang IV Punkt 2) - KD 6.05.1940, Nr. 635 i.g.F.	<ul style="list-style-type: none"> • Exposition durch Kontakt, Einnahme oder Einatmung • Explosion • Brand
	Krebserregende und mutagene Arbeitsstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel IX, Abschnitt II)	<ul style="list-style-type: none"> • Exposition durch Kontakt, Einnahme oder Einatmung
	Asbest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 (Titel IX, Abschnitt III)	<ul style="list-style-type: none"> • Einatmung von Fasern
Biologische Arbeitsstoffe	Virus, Bakterien, Zellkulturen, Mikroorganismen, Endoparasiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel X)	<ul style="list-style-type: none"> • Exposition durch Kontakt, Einnahme oder Einatmung
Explosionsfähige Atmosphären	Explosionsfähige Atmosphären (aufgrund von entzündbaren Stoffen in Form von Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäube)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel XI; Anhang IV Punkt 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Explosion
Brand	Bestehen von brennbaren, entzündbaren Stoffen (in festem, flüssigen oder gasförmigen Zustand) und Zündpunkt (freie Flammen, Funken, heiße Teile usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel I, Abschnitt III, Sektion VI; Anhang IV Punkt 4) - MD 10.03.1998 - GvD 8.03.2006, Nr. 139, Art. 15 - technische Regeln zur Brandverhütung - DPR 151/2011	<ul style="list-style-type: none"> • Brand • Explosionen
Andere Notfälle	Überschwemmungen, Überflutungen, Erdbeben, ecc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel I, Abschnitt III, Sektion VI)	<ul style="list-style-type: none"> • Auftretende Mängel an Strukturen
Organisatorische Faktoren	Arbeitsbezogener Stress	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Art. 28, Absatz 1-bis) - Europäisches Abkommen vom 8 Oktober 2004 - Rundschreiben des Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik vom 18.11.2010	<ul style="list-style-type: none"> • Häufige Unfälle/Abwesenheiten • Eindeutige Konflikte zwischen Arbeitern • Psychisches- physisches Unbehagen • Verminderte Aufmerksamkeit • Ermüdung • Isolation
Spezielle Arbeitsbedingungen	Nachtarbeit, Überstunden, Einzelarbeit unter kritischen Bedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. Art. 15, Absatz 1, Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> • Unfälle verursacht durch Ermüdung • Schwierige oder fehlende Hilfeleistung • Fehlende Oberaufsicht

Mit der Wechselwirkung von Personen verbundene Risiken	Im Kontakt mit Bürgern durchgeführte Tätigkeiten (Tätigkeit im Krankenhaus, Schaltertätigkeit, Schaltungstätigkeit, Beistandstätigkeit, Unterhaltungstätigkeit, Vertretungs- und Verkaufstätigkeit, Aufsichtstätigkeit im Allgemeinen, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. Art. 15, Absatz 1, Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> • Physische und verbale Aggressionen
Mit der Wechselwirkung von Tieren verbundene Risiken	Durchgeführte Tätigkeiten in Zuchten, Reitställe, Unterhaltungs- und Schauspielorte, Schlachthöfe, Tierhaltungsbereiche, usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. Art. 15, Absatz 1, Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> • Aggression, Tritte, Bisse, Stiche, Quetschung, usw.
Manuelle Handhabung von Lasten	Unangemessene Haltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VI, Anhang XXXIII)	<ul style="list-style-type: none"> • Andauernd unangemessene Haltung
	Wiederholende Bewegungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VI, Anhang XXXIII)	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Frequenz der Bewegungen mit unzureichenden Erholungszeiten
	Heben und Fortbewegen von Lasten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Titel VI, Anhang XXXIII)	<ul style="list-style-type: none"> • Übermäßige Belastung • Drehungen des Rumpfes • Ruckartige Bewegungen • Instabile Positionen
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	Gefahren verbunden mit Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (elektrische Arbeiten mit Zugang zu stromführenden Teilen von Anlagen oder elektrische Geräte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Art. 82)	<ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag
Arbeiten in der Nähe von stromführenden Teilen von elektrischen Anlagen	Gefahren verbunden mit Arbeiten in der Nähe von stromführenden Teilen von elektrischen Leitungen oder Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- GvD 81/08 i.g.F. (Art. 83 und Anhang I)	<ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag
ANDERES		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

MODUL NR. 3

RISIKOBEWERTUNG, UMGESetzte PREVENTIONSMASSNAHMEN und VERBESSE- RUNGSPROGRAMM								
	Risikobewertung und umgesetzte Maßnahmen					Verbesserungsprogramm		
	1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Be- reich/Abtei- lung/Arbeits- platz	Tätig- keiten/ Arbeits- plätze ¹	Gefahren, welche Risi- ken für die Gesundheit und Sicher- heit bergen ²	Eventuelle Hilfsmittel	Umge- setzte Maß- nahmen	Noch umzuset- zende Verbesse- rungs- maßnahmen Art der Maß- nahmen	Mit der Um- setzung beauf- tragte Person	Datum der Um- setzung der Verbesserungs- maßnahmen
1								
2								
3								

¹ Die Tätigkeiten können auch mit einem Code angegeben werden.

² Wenn notwendig, die Arbeitsphase des Arbeitsprozesses angeben